



GEMEINDE TILLMITSCH BAUBEHÖRDE

Tillmitsch, am 24.09.2026

GZ: LTG-A/0248/2026

Kundmachung Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung GemO 1967, LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung 29/2019 wird kundgemacht:

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz – LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 80/2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Tillmitsch unter Zugrundelegung des Orthofotos vom 22.01.2026, in seiner Sitzung vom 24.09.2026 die nachstehende

Verordnung

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung, Grundstücke Nr. 2128/15, 2128/16 und 2106/5, KG 66182 Tillmitsch;

Sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbucheinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben werden, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Diese Verordnung wird rechtswirksam mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:
Walter Novak
(elektronisch gefertigt)

	Unterzeichner	Gemeinde Tillmitsch
	Datum/Zeit	25.09.2026 06:41:10
	Aussteller-Zertifikat	GLOBALTRUST 2015 GOVERNMENT 1
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://www.tillmitsch.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Angeschlagen am: 25.09.2026

Abgenommen am:

Dorfstraße 87, A-8434 Tillmitsch, 03452 / 82 26 1

Wir sind Montag bis Freitag von 7:30 bis 12:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar.

gde@tillmitsch.gv.at, www.tillmitsch.at

Bankverbindung: Raiffeisenbank Leibnitz,

IBAN: AT66 3820 6000 0001 0157, BIC: RZSTST2G206, UID: ATU 28577705